

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis  
halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Anzeigen  
 kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.

Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden,  
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider  
in Minden.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Nr. 11.

Minden i. Westf., Juni 1887.

6. Jahrgang.

### Inhalt:

Beräumungen in Straßachen betreffend (S. 91); Zoll- und Steuertechnisches: Verzollung von Sohlleder (S. 92); Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere und Prämien (S. 92); Reichsgerichtserkenntniß vom 15. Februar 1887, öffentliche Ausspielungen betreffend (S. 92); Entscheidung des Landgerichts Berlin, Stempelpflichtigkeit eines Lieferungsgeschäfts von Spiritus loco ohne Tax betreffend (S. 93); Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifentscheide in den Vereinigten Staaten, in Russland, in Rumänien, in der Schweiz, in Italien, in Portugal (S. 94); Briefkasten (S. 95); Personennachrichten (S. 95); Anzeigen.

Beilage: Österreichisch-Ungarische Zolltarifnovelle.

### Beräumung in Straßachen betreffend.

Von H. in B.

In der Schlussbemerkung zu dem Aufsatz in No. 8 der diesjährigen Umschau ist von dem Herrn Herausgeber der Ansicht Ausdruck verliehen, daß ein von einem angehaltenen unbekannten Schwärzer bei seiner Flucht im Stiche gelassenes gebrauchtes Stück seines Anzuges nur dann zollfrei sei, wenn es von ihm auch nachher (im Inlande) weiter getragen werde. Dasselbe wird also für zollpflichtig erachtet, wenn es dem Schwärzer, weil er sich nicht meldet oder nicht zu ermitteln ist, nicht zurückgegeben werden kann und verkauft wird.

Gegen diese Ansicht hat der Verfasser jenes Aufsatzes folgende Bedenken:

Die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes tritt zu einem ganz bestimmten Zeitpunkte ein.

Nach § 9 des Vereinzollgesetzes ist dies mit dem Tage der Fall, an welchem die Waare bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung anzumelden ist. Dies ist aber nicht genau genug. Die Zollpflichtigkeit einer Sache tritt vielmehr mit dem Augenblicke ein, in welchem sie über die Grenze gelangt. (Zu vergl. § 21 des Ver.-Zollgef.) Und dieser Augenblick ist auch unbedingt maßgebend. Je nachdem ein Gegenstand in diesem Augenblicke zollfrei oder zollpflichtig war, bleibt er dies auch. Mit anderen Worten, es kann ein beim Grenzübergang zollfreier Gegenstand nicht auf Grund später eintretender Thatsachen nachträglich noch zollpflichtig werden und umgekehrt. Die Zollfreiheit könnte für einen Gegenstand, der beim Grenzübergang zollpflichtig war, nachträglich gesetzlich besonders zugestanden werden, aber eine nachträgliche Zollpflichtigkeit für einen Gegenstand, der bei seinem Grenzübergang gesetzlich zollfrei war, läßt sich nicht begründen.\*). Was mit einer Sache geschieht, nachdem die Zollpflichtigkeitsfrage mit jenem Augenblicke entschieden worden ist, ist auf diese Frage ohne jeden Einfluß, sofern nicht für die Zollfreilassung einer an sich zollpflichtigen Sache oder für Anwendung eines geringeren Zollsatzes ein ganz bestimmtes Gebahren mit der-

selben (Verwendung zu gewerblichen Zwecken, Vernichtung unter amtlicher Aufsicht u. s. w.) die Voraussetzung bildet.

Auf den in jenem Aufsatz vorgetragenen Fall angewendet, heißt dies: ist es richtig, daß der Rock des Schwärzers bei dessen Grenzübergang als Theil seines gebrauchten Anzuges zollfrei war, so müßte der Rock auch zollfrei bleiben, ohne Rücksicht darauf, welche Bestimmungen er später erhielt.

Niemand wird daran zweifeln, daß wenn ein Schwärzer 8 Tage nach vollbrachter Einschwärzung den Entschluß faßt, den dabei zufällig getragenen, schon längst ihm gehörigen Rock zu verkaufen und dies wirklich thut, der Rock nicht nachträglich zollpflichtig wird. Ob er diesen Entschluß längere oder kürzere Zeit nach der Einschwärzung faßt und ausführt, ist gleichgültig, wenn es nur nachher, also nach dem mit Hinterziehungsabsicht bewirkten Grenzüberschritte beziehentlich nach Umgehung der Zollstätte geschieht. Getragene Kleider sind zollfrei, wenn sie nicht zum Verkaufe eingeführt werden.

Diese Einführung ist mit der Überschreitung der Grenze vollzogen. Die Lage des Zollamtes ist unwesentlich. Das Zollamt ist nur die hinsichtlich ihrer Lage von Ortslichkeitssverhältnissen abhängige Stelle, an welcher die mit dem Augenblicke des Grenzüberganges begründete und von der Grenze bis zum Zollamte bereits bestehende Zollpflicht erfüllt wird.

Der Schwärzer hat den Rock nicht zum Zwecke des Verkaufs eingeführt, der Staatsfiskus, der ihn erst im Inlande durch den Grenzbeamten in seine Innehaltung bekam, hat ihn überhaupt nicht eingeführt. Zur Zeit der Einführung des Rocks war derselbe also zollfrei. In die Hände des Staates gelangte er erst nach dem Zeitpunkte, welcher über die Frage der Zollpflichtigkeit entscheidet, und die Verkaufsbestimmung erhielt er erst, nachdem die Frage seiner Zollfreiheit schon entschieden war. Er war beim Eingang über die Grenze eine zollfreie Sache,\*); die durch nachher verfügten Verkauf im Inlande nicht nachträglich zollpflichtig werden konnte. Im Übrigen hat ja der Schwärzer den Rock nach dem Zeitpunkte der Einführung tatsächlich als Bekleidung im Inlande ge-

\*) Auch nicht, wenn sich z. B. herausstellte, daß die Angabe beim Eingang unrichtig war? (D. Red.)

\*) Doch immer nur unter der Voraussetzung, daß er im Inlande weiter getragen wird. (D. Red.)